

Corporate Governance Bericht der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien („mdw“)

für das Jahr 2022

1. Einleitung

Entsprechend § 5 UG erfüllt die mdw ihre Aufgaben gem. § 3 UG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei. Sie darf gem. § 10 UG Beteiligungen gründen. Gem. § 15 Abs 7 UG unterliegt die mdw dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gem. § 15b BHG (Bundeshaushaltsgesetzes).

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK 2017“) kommt aufgrund der Autonomie und Weisungsfreiheit der mdw nicht unmittelbar zur Anwendung. Durch die Aufnahme in die Leistungsvereinbarung 2016 (S. 37 „Sonstige Vereinbarungen“) mit dem Bund entfaltet er jedoch Wirksamkeit.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich abrufbar (<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundestkanzleramt.html>).

Dementsprechend übermittelt die mdw hiermit den B-PCGK Bericht für das Jahr 2022.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die mdw erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK in der geltenden Fassung beachten.

Bei folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2022 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der mdw als juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 gegeben:

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
13.1. (interne Revision)	Keine eigene interne Revisionsstelle	Das Rektorat erteilt die Prüfungsaufträge an externe Expertenfirmen. Dies hat sich in der Praxis im Hinblick auf Umfang, Effektivität und Unabhängigkeit als beste Variante für die mdw bewährt.
11.4.1. (Ausschüsse des Überwachungsorgans)	Es gibt keine Ausschüsse im Universitätsrat	
12.2. (Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung)	Keine Offenlegung der Einzelfallvergütung der Rektoratsmitglieder	Die aktuellen Verträge sehen keine Offenlegung der Vergütung im Einzelfall vor; das Rektorat hat keiner Veröffentlichung zugestimmt.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe:

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Mag. ^a Ulrike Sych	1962	1.10.2015	30.9.2023	Rektorin
Univ. Prof. Dr. h.c. Johannes Meissl	1961	1.10.2019	30.9.2023	Vizektor für Internationales und Kunst
o. Univ. Prof. ⁱⁿ Barbara Gisler-Haase	1951	1.10.2015	30.9.2023	Vizektorin für Lehre und Nachwuchsförderung
Mag. ^a Gerda Müller	1968	1.10.2015	30.9.2023	Vizektorin für Organisationsentwicklung, Gender&Diversity
Amtsdirektor Johann Bergmann	1957	1.10.2015	30.9.2023	Vizektor für Wirtschaft und Finanzen

Die Rektorin vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorates und koordiniert dessen Tätigkeit.

Die Rektorin und die Vizerektor_innen sind zur selbstständigen Erledigung der ihnen in der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben befugt. In § 7 der Geschäftsordnung des Rektorates sind jene Angelegenheiten aufgelistet, die einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Rektorin hat neben den gem. § 23 UG zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gem. § 22 Abs 1 Satz 2 UG für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder der GO einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorates zugewiesen sind. Darüber muss sie dann in der nächsten Rektoratssitzung berichten. Ihr obliegen unter anderem Aufgaben der strategischen Planung und Gesamtkoordination universitärer Ziele, Abschluss der Leistungsvereinbarung, Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen, Großprojekte, Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, Berufungsmanagement, Presse und Öffentlichkeitsarbeit etc.

Dem Vizerektor für Internationales und Kunst obliegen u.a. die Entwicklung und Pflege internationaler Beziehungen, Kommunikation und Marketing in Koordination mit der Rektorin, Entwicklung und Erschließung der Künste in Koordination mit der Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung, etc.

Der Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung obliegen u.a. organisatorische Angelegenheiten der Lehre, strategische Weiterentwicklung der Lehrangebote, Begabtenförderung im Vorstudienbereich, etc.

Der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity obliegen u.a. Personalmanagement, -verrechnung, Qualitätssicherung, Diversitätsmanagement, Sonderprojekte im Rahmen der Organisationsentwicklung, etc.

Dem Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen obliegen u.a. Finanz- und Budgetangelegenheiten in Koordination mit der Rektorin, Ressourcenplanung und Beschaffung der Infrastruktur, Erstellung der Finanzberichte, Organisation des Rechnungswesens, Vermögensverwaltung, IKS und Risikomanagement, etc.

Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sind im Universitätsgesetz festgelegt.

Die Sitzungen des Rektorates werden von der Rektorin einberufen und finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Details s. Geschäftsordnung des Rektorates:

https://www.mdw.ac.at/upload/MDWeb/orb/downloads/Geschaeftsordnung_Rektorat_09102019.pdf

Die jeweils gültige Geschäftsordnung des Rektorates ist im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Folgende Rektoratsmitglieder üben Mandate in anderen Aufsichtsorganen aus:

Rektorin: Aufsichtsratsmitglied der Volksoper Wien

Aufsichtsratsmitglied der Holding der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH

Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen: Aufsichtsratsmitglied der Volkstheater GmbH

Zu den Vergütungen:

Name/Vorname	Fixe Vergütung p.a. in EUR	Variable Vergütung p.a. in EUR	Angewandte Grundsätze für die Vergütung, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft
Rektorat	784.449,73	keine	n.a. (keine variable Vergütung)

Die Verträge sowie die Vergütungen für die Rektoratsmitglieder werden vom Universitätsrat verhandelt und abgeschlossen. Die aktuellen Verträge sehen keine Offenlegung der Vergütung im Einzelfall vor.

Die Vergütung findet sich in Punkt 9 „Angaben zu § 11 Univ.RechnungsabschlussVO“ des Rechnungsabschlusses, der im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Für sämtliche Rektoratsmitglieder ist eine Haftpflichtversicherung im Rahmen einer D&O Versicherung abgeschlossen. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 3.000.000,00 für Vermögensschäden; versichertes Risiko ist die Tätigkeit als Leitungsorgan. Versichert sind Rektor_in, Vizerektor_innen, Universitätsdirektor_innen, Mitglieder des Universitätsrates und Leiter_innen von Organisationseinheiten, deren Stellvertreter_innen sowie der Betriebsrat.

Die Rektoratsmitglieder erhalten keine gesonderte Altersvorsorge.

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Dipl.-Ing. Dr. Stefan Zapotocky	1952	1.3.2013	28.2.2023	Vorsitzender
Mag. ^a Angelika Möser	1965	1.3.2018	28.2.2023	Stellvertreterin
Dipl.-Ing. Paul Gessl	1961	1.3.2018	28.2.2023	Mitglied
Prof. Dipl.-Ing. Roland Geyer	1952	10.4.2013	28.2.2023	Mitglied
Mag. ^a Marlies Teufel	1984	1.3.2018	28.2.2023	Mitglied

Die Aufgaben und Arbeitsweise sind in der Geschäftsordnung des Universitätsrates festgelegt und richten sich nach dem Universitätsgesetz.

Die Vertretung des Universitätsrates einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen und der Besorgung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den Vorsitzenden. Es sind keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Universitätsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen, spätestens 14 Tage vor dem Termin, mindestens ein Mal im Vierteljahr. Im Jahr 2022 fanden fünf Sitzungen statt. Es gab kein Mitglied, das an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen hätte.

Details s. Geschäftsordnung des Universitätsrates:

file:///C:/Users/detter/Downloads/Geschaeftsordnung_Universitaetsrat_20220518-1.pdf

Im Übrigen wird auf den Bericht des Universitätsrates über das Jahr 2022 an das Ministerium gem. § 21 (1) Z 13 UG verwiesen.

Die Mitglieder des Universitätsrates sind im Rahmen einer D&O Versicherung haftpflichtversichert.

Zu den Vergütungen (tabellarisch):

Name/Vorname	Vergütung p.a. in EUR	Aufwandsersatz p.a. in EUR
Universitätsrat	Gem. Verordnung	keine

Gem. der Universitätsrats-Vergütungsverordnung (UniRVVVO) fällt die mdw in die Gruppe 3 bei der Vergütung der Universitätsratsmitglieder.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

s. Wissensbilanz 2022 Punkt 4.2. Gleichstellung:

Die Themen Gleichstellung (aller Geschlechter oder auch bei keiner Geschlechtsidentifikation) und Frauenförderung wurden im Berichtsjahr an der mdw durch verschiedene Initiativen verfolgt. Ein großer Teil davon wird von oder in Kooperation mit der Stabsstelle Gleichstellung, Gender Studies und Diversität initiiert und/oder durchgeführt.

Kennzahl 1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			2022		Frauenquoten- Erfüllungsgrad ² Organe mit erfüllter Quote		2021		2020	
				Anteile in % ¹				Frauenquoten- Erfüllungsgrad ² Organe mit erfüllter Quote		Frauenquoten- Erfüllungsgrad ² Organe mit erfüllter Quote	
	w	m	Σ	w	m	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
Rektorat	3	2	5	60,00%	40,00%	1	1	1	1	1	1
Rektorin oder Rektor	1		1	100,00%		---	---	---	---	---	---
Vizerektorinnen oder Vizerektoren	2	2	4	50,00%	50,00%	---	---	---	---	---	---
Universitätsrat	2	3	5	40,00%	60,00%	1	1	1	1	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender		1	1		100,00%	---	---	---	---	---	---
sonstige Mitglieder	2	2	4	50,00%	50,00%	---	---	---	---	---	---
Senat	10	8	18	55,56%	44,44%	1	1	1	1	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender		1	1		100,00%	---	---	---	---	---	---
sonstige Mitglieder	10	7	17	58,82%	41,18%	---	---	---	---	---	---
Habilitations- kommissionen	5	5	10	50,00%	50,00%	2	2	4	4	2	2
Berufungs- kommissionen	138	119	257	53,70%	46,30%	27	29	19	20	20	20
Curricular- kommissionen	100	89	189	52,91%	47,09%	19	21	14	17	16	17
sonstige Kollegialorgane	14	12	26	53,85%	46,15%	3	3	3	3	3	3

Ohne Karenzierungen

¹ Anteil der Kopffzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird.

² Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50 % aufweisen.

Alle Organe der Universitätsleitung sowie die Habilitationskommissionen und sonstigen Kollegialorgane weisen einen Frauenanteil von zumindest 50% und somit eine quotengerechte Zusammensetzung auf.

Bei den Berufungs- und Curricular-kommissionen beläuft sich der frauenquotengemäß ermittelte Frauenanteil im Jahr 2022 in jeweils zwei Fällen auf weniger als 50%. Bei den Curricular-kommissionen betrifft dies jene für die Bereiche Komposition und Musiktheorie sowie Tonmeister_innenstudium, bei denen es aufgrund der neu begonnenen Funktionsperiode des Senats mit 1.10.2022 zu Neubesetzungen kam. Eine Konstituierung war laut Auskunft des AKG aus folgenden Gründen dennoch möglich: Neben strukturellen Problemen und zeitlichen Überlastungen der Professorinnen wurde das Einhalten der Frauenquote durch die Tatsache verhindert, dass sowohl der Frauenanteil

unter den Lehrenden in den berufsprägenden Lehrveranstaltungen als auch jener unter den Studierenden deutlich unter 50% liegt.

Die Berufungskommission für das Fach Saxophon (Jazz) konnte sich aufgrund der Bemühungen um eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Kollegialorgans trotz nicht erfüllter Frauenquote konstituieren. Bei der Berufungskommission für das Fach Komposition kam es zu einer Veränderung des Geschlechterverhältnisses aufgrund des Nachrückens von Ersatzmitgliedern.

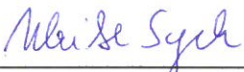
Im Zuge der Diversitätsstrategie wurden spezielle Mentoring-Programme für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen ins Leben gerufen, mit dem Ziel, Frauen am Beginn ihrer universitären Karriere zu stärken und zu unterstützen. Die Relevanz der Involvierung in universitäre Gremienarbeit ist ein wichtiger Inhalt der in den Programmen vermittelt wird.

Eine Maßnahme, die sich zurzeit in Ausarbeitung befindet, ist ein Anti-Bias-Training. Es soll sich an mdw Mitarbeiter_innen, die an Personalauswahlprozessen beteiligt sind, richten und so zu einer geschlechtergerechten Auswahl beitragen.

5. Angaben über die externe Evaluierung (Punkt 15.5. des Kodex):

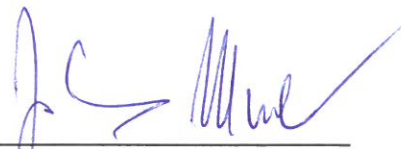
Eine externe Evaluierung des Corporate Governance Berichtes 2020 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Kojnek&Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH vorgenommen.

Prüfungsurteil: „Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise wurde der Bundes Public Corporate Governance Bericht der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum 31. Dezember 2020 nach unserer Beurteilung in Übereinstimmung mit Abschnitt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 aufgestellt.“



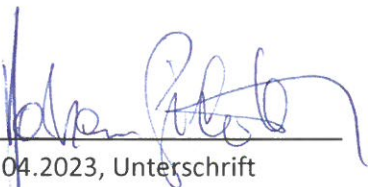
26.04.2023, Unterschrift

Mag.^a Ulrike Sych,



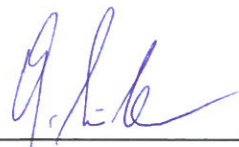
26.04.2023, Unterschrift

Univ. Prof. Dr. h.c. Johannes Meissl



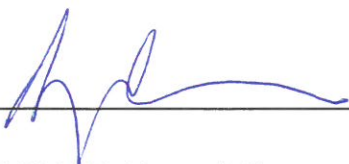
26.04.2023, Unterschrift

o. Univ. Prof.ⁱⁿ Barbara Gisler-Haase



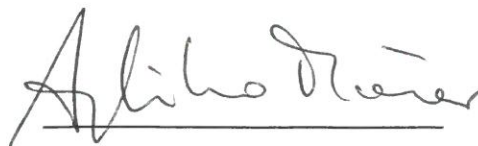
26.04.2023, Unterschrift

Mag.^a Gerda Müller



26.04.2023, Unterschrift

Johann Bergmann



16.05.2023, Unterschrift

Mag.^a Angelika Möser